

5. Mai 2014 – Dekret zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten

[BS 31.07.14, Erratum: BS 09.04.15¹; abgeändert D. 22.02.16 (BS 14.04.16)]

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Sozialer Treffpunkt: im Rahmen dieses Dekrets anerkannte Vereinigung oder öffentliche Einrichtung, die durch Gemeinwesenarbeit und soziale Gruppenarbeit den sozialen Zusammenhalt der Menschen stärkt, die innerhalb ihres Wirkungsbereichs leben;
2. Sozialer Zusammenhalt: ein durch soziale Bindungen, Solidarität und Beteiligung an Netzwerken entstehendes Zugehörigkeitsgefühl zu einem sozialen Umfeld;
3. Gemeinwesenarbeit: Methode der sozialen Arbeit, die, ausgehend von den Ressourcen und Bedürfnissen der Bewohner eines Wirkungsbereichs, das Ziel verfolgt, die Lebensverhältnisse der Bewohner – insbesondere der Menschen, die nur schwer Zugang zu den in Artikel 23 der Verfassung erwähnten Rechten finden – zu verbessern, ihre Handlungsmöglichkeiten zu erweitern und sie zur Selbstorganisation zu befähigen;
4. Soziale Gruppenarbeit: Methode der sozialen Arbeit, die dem Einzelnen hilft, seine soziale Funktionsfähigkeit durch sinnvolle Gruppenerlebnisse zu erkennen;
5. Wirkungsbereich: eine oder mehrere Gemeinden des deutschen Sprachgebiets oder ein Teil dieser, deren Bewohner der soziale Treffpunkt mit seinen Angeboten und Aktivitäten erreicht;
6. Partnerorganisationen: Öffentliche oder private nicht kommerzielle Dienstleister, die zur Förderung des sozialen Zusammenhalts beitragen und mit denen der soziale Treffpunkt kooperiert und/oder gemeinsame Angebote ausarbeitet;
7. Koordinator: qualifizierte Person, die Ansprechpartner für die Besucher des Treffpunkts ist und die Angebote sowie Aktivitäten des Treffpunkts abstimmt und begleitet. Der Koordinator führt bei Bedarf selber Aktivitäten durch und begleitet die ehrenamtlichen Mitarbeiter des sozialen Treffpunkts.

Art. 2 – Gegenstand

Dieses Dekret regelt die Anerkennung und Förderung von Vereinigungen und öffentlichen Einrichtungen, die durch Gemeinwesenarbeit und soziale Gruppenarbeit den sozialen Zusammenhalt der Menschen in einem bestimmten Wirkungsbereich stärken.

Art. 3 – Gleichheit der Geschlechter

Alle in vorliegendem Dekret verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 4 – Zielgruppen

Die Angebote und Aktivitäten der sozialen Treffpunkte entsprechen den Belangen der nachstehenden Zielgruppen:

1. der allgemeinen Zielgruppe: alle Personen, die innerhalb des Wirkungsbereichs des sozialen Treffpunktes wohnen;
2. der spezifischen Zielgruppe: Personen, die innerhalb des Wirkungsbereichs des sozialen Treffpunktes wohnen und von sozialer Ausgrenzung bedroht sind oder in sozialer Ausgrenzung leben und somit einen nur erschwerten Zugang zu den in Artikel 23 der Verfassung erwähnten Rechten finden.

Art. 5 – Allgemeine Ziele und Angebote

§1 – Die anerkannten sozialen Treffpunkte verfolgen in ihrer Arbeit prioritär das Ziel, die Teilnahme aller am wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen, Wissens- und Erfahrungsaustausch und aktives Bürgertum zu fördern.

Dieses Ziel teilt sich in folgende Unterziele auf:

1. die Vielfalt der Gesellschaft und den sozialen Zusammenhalt der Bürger stärken;
2. Vereinsamung vorbeugen und abbauen;
3. Wertschätzung und Anerkennung erfahrbar machen;
4. Autonomie fördern und Menschen darin unterstützen, ihre eigenen Bedürfnisse und Interessen zu erkennen und zu artikulieren;
5. Menschen zur Selbstorganisation und Selbsthilfe befähigen.

§2 – Um die in §1 festgelegten Ziele zu verwirklichen, umfasst das Angebot der sozialen Treffpunkte zumindest:

1. die Schaffung eines intergenerationellen und/oder interkulturellen Begegnungs-ortes;
2. bedarfsorientierte Beratung und Alltagshilfe, vor allem durch Orientierung auf bestehende Angebote anderer Dienstleister;
3. bedarfsorientierte Vermittlung des Zielpublikums an andere Dienstleister;
4. Bildungsangebote auf der Grundlage des gemäß Artikel 6 ermittelten Bedarfs;
5. Kooperationen und konzeptionelle Abstimmung mit Partnerorganisationen;

¹ Das Erratum betrifft nur die niederländische Fassung

6. Sensibilisierungsarbeit für den sozialen Zusammenhalt leisten;
7. regelmäßige Information der Öffentlichkeit und insbesondere der in Artikel 4 genannten Zielgruppen über die Aktivitäten;
8. neue Angebote und Projekte bezogen auf neue Herausforderungen der Gesellschaft und Bedürfnisse der Zielgruppen;
9. Einbinden in lokale Kooperationsstrukturen und Netzwerke.

Art. 6 – Bestandsaufnahme

Die sozialen Treffpunkte führen im Rahmen der durch die Regierung festgelegten Bedingungen eine sich auf ihren Wirkungsbereich beziehende Bestandsaufnahme durch. Diese Bestandsaufnahme beinhaltet die Analyse bestehender Bedürfnisse der Bürger sowie die Aufnahme bestehender Angebote der Dienstleister.

Die Bestandsaufnahme wird in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und insbesondere mit den Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren, die sich innerhalb des Wirkungsbereichs der sozialen Treffpunkte befinden, erarbeitet.

KAPITEL 2 – ANERKENNUNG

Art. 7 – Anerkennungskriterien

§1 – Nach Maßgabe des vorliegenden Dekrets werden soziale Treffpunkte anerkannt, die folgende Bedingungen einhalten:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht konstituiert sein oder sich in der Trägerschaft von einem oder mehreren ÖSHZ befinden. Wenn die Vereinigung neben den Tätigkeiten eines sozialen Treffpunkts Dienstleistungen anbietet, die in Anwendung anderer Regeltexte gefördert werden, muss die Vereinigung eine deutliche finanzielle, strukturelle und arbeitsvertragliche Trennung dieser verschiedenen Tätigkeiten in Bezug auf das eingesetzte Personal und die eingesetzten finanziellen Mittel für jede dieser Tätigkeiten vornehmen;
2. ihren Wirkungsbereich innerhalb des deutschen Sprachgebiets definieren;
3. sich verpflichten, die in Artikel 5 festgelegten Ziele zu erfüllen;
4. gemäß Artikel 6 innerhalb dieses Wirkungsbereichs eine Bestandsaufnahme durchgeführt haben;
5. gemäß §3 ein Konzept [erstellt haben]²;
6. über einen Koordinator verfügen, der den in §2 erwähnten Kriterien genügt;
7. über die zur Durchführung der Hilfsangebote und Aktivitäten notwendige Infrastruktur im deutschen Sprachgebiet verfügen [, deren Sicherheit insbesondere durch ein positives Brandschutzgutachten des zuständigen Feuerwehrkommandanten belegt wird]³;
8. den geltenden Vorschriften im Bereich der behindertengerechten Gestaltung entsprechen;
9. Ehrenamtliche in ihre Arbeit einbeziehen.

§2 – Die in den sozialen Treffpunkten beschäftigten Koordinatoren erfüllen folgende Bedingungen:

- [1. im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts sein und über eine Berufserfahrung im Sozialbereich von mindestens drei Jahren verfügen oder mindestens im Besitz eines Bachelordiploms mit sozialer oder pädagogischer Ausrichtung sein;]⁴
2. einen Auszug aus dem Strafregister (Muster 2) vorlegen. Liegt der Wohnsitz dieser Personen im Ausland, weisen sie ein gleichwertiges Dokument einer zuständigen Behörde vor, das den Zugang zu einer Tätigkeit ermöglicht, die in den Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung, der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder Betreuung von Minderjährigen fällt.

[...]⁵

§3 – Die sozialen Treffpunkte erstellen im Hinblick auf die in Artikel 5 aufgeführten allgemeinen Ziele und auf Grundlage der in Artikel 6 erwähnten Bestandsaufnahme ein Konzept.

Das Konzept führt das Leitbild/die Leitlinien des sozialen Treffpunkts und die angestrebten übergeordneten Ziele auf, die innerhalb des Wirkungskreises mit dem sozialen Treffpunkt verfolgt werden und an denen sich die konkrete Arbeit und die Angebote orientieren werden.

An der Ausarbeitung des Konzepts werden folgende Personen und Organisationen beteiligt:

1. die Bewohner innerhalb des Wirkungsbereichs;
2. die Nutznießer der sozialen Treffpunkte;
3. die ehrenamtlichen Mitarbeiter, auf die die sozialen Treffpunkte zurückgreifen;
4. die Partnerorganisationen;
5. die Gemeinden sowie die öffentlichen Sozialhilfezentren, die für die betroffenen Wirkungsbereiche zuständig sind.

Die Regierung legt die weiteren Rahmenbedingungen zur Ausarbeitung des Konzepts fest.

² abgeändert D. 22.02.16, Art. 8 Nr. 1

³ abgeändert D. 22.02.16, Art. 8 Nr. 2

⁴ Nr. 1 ersetzt D. 22.02.16, Art. 8 Nr. 3

⁵ Abs. 2 aufgehoben D. 22.02.16, Art. 8 Nr. 4

Art. 8 – Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung

Für die Aufrechterhaltung der Anerkennung halten die anerkannten sozialen Treffpunkte die im vorliegenden Dekret erwähnten Verpflichtungen, einschließlich der in Artikel 7 erwähnten Bedingungen, ein.

Die anerkannten sozialen Treffpunkte halten insbesondere folgende Verpflichtungen ein:

1. Kooperationen und konzeptionelle Abstimmungen mit Partnerorganisationen eingehen;
2. sozialräumliche Vernetzung vornehmen und kommunal verankert sein;
3. die Partizipation der in Artikel 4 aufgeführten Zielgruppen, insbesondere der spezifischen Zielgruppe, in dem sozialen Treffpunkt unterstützen;
4. die in Artikel 11 §2 vorgeschriebenen Öffnungszeiten einhalten;
5. eine ordentliche und jederzeit einsehbare autonome Buchführung vorlegen, die eine finanzielle Kontrolle ermöglicht;
6. auf ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Ausführung der Aufgaben zurückgreifen;
7. die Rechte und Pflichten der Ehrenamtlichen in einer Hausordnung festhalten und deren Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen fördern;
8. gemäß Artikel 14 jährlich bis spätestens zum 30. April einen Tätigkeitsbericht, eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres sowie einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr bei der Regierung einreichen.

Art. 9 – Anerkennungsverfahren

§1 – Die Vereinigungen reichen einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung als sozialer Treffpunkt bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres bei der Regierung ein.

Dem Antrag sind die in Artikel 7 erwähnten Dokumente und Belege beigelegt.

§2 – Die Regierung prüft die Anträge auf Anerkennung und trifft ihre Entscheidung bis spätestens zum 30. Oktober des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Anerkennung als erteilt.

Die Anerkennung wird für einen unbestimmten Zeitraum erteilt.

Wenn eine oder mehrere Bedingungen, die für eine Anerkennung erforderlich sind, nicht erfüllt sind, verweigert die Regierung die Anerkennung oder erteilt in Abweichung von Absatz 2 eine vorläufige Anerkennung unter Auflagen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens drei Jahren.

Die Regierung legt die weiteren Modalitäten fest.

§3 – Die anerkannten sozialen Treffpunkte können einen neuen Antrag auf Anerkennung stellen:

1. wenn die gegebenenfalls befristete Anerkennung abgelaufen ist;
2. wenn festgestellt wird, dass die in der Anerkennung erwähnten Angaben nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmen oder aus anderen Gründen die Notwendigkeit besteht, die in der Anerkennung erwähnten Angaben abzuändern.

Art. 10 – Aussetzung und Entzug der Anerkennung

Wenn einzelne oder mehrere Verpflichtungen nicht eingehalten werden, fordert die Regierung den anerkannten sozialen Treffpunkt gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten auf, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Kommt der anerkannte soziale Treffpunkt nach der in Absatz 1 erwähnten Aufforderung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, setzt die Regierung die Anerkennung aus und/oder entzieht sie dem sozialen Treffpunkt.

Die Regierung legt die weiteren Modalitäten fest.

KAPITEL 3 – FÖRDERUNG

Art. 11 – Zuschuss

§1 – Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Regierung einem anerkannten sozialen Treffpunkt für die im vorliegenden Dekret festgelegten Dienstleistungen und unter den im vorliegenden Artikel festgelegten Bedingungen Zuschüsse für Personal- und Funktionskosten.

Die Regierung gewährt Dienstleistern, die die im vorliegenden Dekret festgelegten Dienstleistungen anbieten und deren Koordinator die aktive Teilnahme von Menschen, die von Ausgrenzung und Isolation betroffen sind, besonders im Fokus hat, ausschließlich in Anwendung vorliegenden Dekrets Personal- und Funktionszuschüsse.

§2 – Für die Personalkosten erhalten die sozialen Treffpunkte einen Zuschuss für:

1. eine Vollzeitäquivalentstelle als Koordinator, wenn die Räumlichkeiten, außer während vier Wochen pro Jahr, in der Regel wöchentlich mindestens 24 Stunden an mindestens vier Tagen für die Zielgruppe geöffnet sind;
2. eine halbe Vollzeitäquivalentstelle als Koordinator, wenn die Räumlichkeiten, außer während vier Wochen pro Jahr, in der Regel wöchentlich mindestens 15 Stunden an mindestens drei Tagen für die Zielgruppe geöffnet sind.

Der Personalzuschuss entspricht 87,5% der effektiven Gehaltskosten und entspricht den von der Regierung festgelegten Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich [„wobei für den Höchstzuschuss die Gehaltsstufe für den Inhaber eines Bachelordiploms berücksichtigt wird“]⁶. Etwaige erhaltene Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden in Abzug gebracht.

§3 – Für die Funktionskosten erhalten die sozialen Treffpunkte einen Zuschuss in Höhe von:

1. 12.000 Euro, wenn die in §2 Nummer 1 genannten Mindestöffnungszeiten eingehalten werden und eine Begleitung der Zielgruppen des sozialen Treffpunkts durch eine ehrenamtliche oder professionelle Kraft gewährleistet ist;
2. 6.000 Euro, wenn die in §2 Nummer 2 genannten Mindestöffnungszeiten eingehalten werden und eine Begleitung der Zielgruppen des sozialen Treffpunkts durch eine ehrenamtliche oder professionelle Kraft gewährleistet ist.

§4 – Die in den §§2 und 3 erwähnten Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn sich die Gemeinden oder die öffentlichen Sozialhilfezentren, die für die betroffenen Wirkungsbereiche zuständig sind, vertraglich verpflichten, mindestens 12,5% der in §2 genannten effektiven Gehaltskosten zu übernehmen.

Art. 12 – Sonderzuschuss

§1 – Zusätzlich zu den in Artikel 11 erwähnten Zuschüssen kann die Regierung einem anerkannten sozialen Treffpunkt auf begründeten Antrag für besondere, zeitlich begrenzte Projekte eine Sonderfinanzierung gewähren. Diese Finanzierung kann zur Begleichung von Funktions- und Personalkosten innerhalb des Projekts verwendet werden.

Als besondere Projekte gelten Vorhaben, die gleichzeitig:

1. von besonderem Interesse für die anvisierte Zielgruppe sind;
2. mit außergewöhnlichen Kosten verbunden sind.

§2 – Die Förderung der in §1 erwähnten Projekte unterliegt folgenden Bedingungen:

1. die Projektlaufzeit beträgt höchstens zwei Jahre;
2. die Ziele des Projekts sind eindeutig definiert, messbar, attraktiv für die Empfänger, realistisch und terminierbar;
3. der Höchstzuschuss pro Projekt für Personal- und Funktionskosten beträgt 5.000 Euro;
4. der Projektträger übermittelt der Regierung innerhalb eines Monats nach vereinbarter Beendigung des Projekts einen Abschlussbericht, der eine finanzielle und eine inhaltliche Bilanz zum Projekt umfasst.

§3 – Dem Antrag auf Bezuschussung werden folgende Unterlagen bzw. Belege beigefügt:

1. die Begründung des Projekts hinsichtlich der in §1 Absatz 2 erwähnten Bedingungen;
2. die Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der in §2 Nummer 2 erwähnten Vorgaben;
3. die Kostenschätzung und das Finanzierungskonzept des Projekts.

Art. 13 – Vertrag

§1 – Die Förderung der anerkannten sozialen Treffpunkte erfolgt auf Grundlage eines Vertrags. Vertragspartner sind die Regierung, der soziale Treffpunkt sowie die Gemeinden und die öffentliche Sozialhilfezentren, die für die betroffenen Wirkungsbereiche zuständig sind.

Dem Vertrag wird das in Artikel 7 §3 erwähnte Konzept als Anlage beigefügt.

Die Handlungsziele sowie die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags bereits bekannten konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts werden im Vertrag aufgeführt und können durch Beschluss des durch §3 eingesetzten Begleitausschusses bedarfsentsprechend angepasst werden.

Nicht im Vertrag festgehaltene, zusätzliche Maßnahmen, die der soziale Treffpunkt im Laufe eines Tätigkeitsjahres ergreift, werden in dem in Artikel 8 Absatz 2 Nummer 8 erwähnten Tätigkeitsbericht nachgewiesen.

Die Regierung legt den Rahmen sowie die weiteren Inhalte des Vertrags fest.

§2 – Die Dauer des Vertrags beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Insofern der soziale Treffpunkt weiterhin anerkannt ist, ist der Vertrag nach Ablauf verlängerbar.

Vor einer Verlängerung des Vertrags:

1. wird das Konzept im Anschluss an eine neu durchgeführte Bestandsaufnahme gemäß Artikel 6 überarbeitet;

⁶ abgeändert D. 22.02.16, Art. 9

2. unterbreitet die Regierung das gemäß Nummer 1 überarbeitete Konzept dem in §3 erwähnten Begleitausschuss zur Stellungnahme.

§3 – Die Regierung setzt zur Begleitung und Auswertung des Vertrags sowie zur Auswertung des Konzepts einen Begleitausschuss ein, in dem alle Vertragspartner vertreten sind.

Der Begleitausschuss:

1. erörtert jährlich die Umsetzung des Konzepts und des Vertrags;
2. begutachtet den Konzeptentwurf zur Erstellung und Erneuerung des Vertrags.

Die Regierung legt die weiteren Modalitäten fest.

Art. 14 – Tätigkeitsbericht

Um die im vorliegenden Kapitel vorgesehene Förderung zu beanspruchen, erstellt der soziale Treffpunkt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, in dem die Ziele des Konzepts qualitativ und quantitativ ausgewertet werden und gegebenenfalls die in Artikel 5 genannten Handlungsziele den Ergebnissen der Auswertung angepasst werden.

Der Tätigkeitsbericht wird der Regierung bis spätestens zum 30. April des Jahres übermittelt, das dem Jahr der Förderung folgt.

Dem Tätigkeitsbericht wird eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung des Vorjahres sowie ein Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres beigelegt. Anpassungen des Haushaltsplans können bis zum 30. September bei der Regierung eingereicht werden.

KAPITEL 4 – KONTROLLBESTIMMUNGEN

Art. 15 – Kontrolle

Die Regierung kann jederzeit im Rahmen der von ihr festgelegten Bedingungen die Erfüllung der in diesem Dekret vorgesehenen Bestimmungen gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 über die allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Haushalte, der Kontrolle der Subventionen und der Buchhaltung der Gemeinschaften und der Regionen sowie der Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof überprüfen lassen.

KAPITEL 5 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 – Übergangsbestimmung

[§1 – Die zum 1. Januar 2016 bereits anerkannten sozialen Treffpunkte verfügen ab diesem Zeitpunkt über eine Frist von 24 Monaten, um das in Artikel 7 §1 Nummer 7 erwähnte Brandschutzgutachten vorzulegen.]⁷

§2 – Die Regierung kann den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegenden Dekrets bestehenden Vereinigungen, die bereits Dienstleistungen eines sozialen Treffpunkts anbieten, auf Grundlage eines begründeten Antrags eine Übergangsfrist für die Erfüllung der in Artikel 7 §1 Nr. 8 festgelegten Vorschrift zur behindertengerechten Gestaltung der Infrastruktur des sozialen Treffpunkts gewähren.

Art. 17 – Inkrafttreten

Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

⁷ §1 ersetzt D. 22.02.16, Art. 10